

Wahlbekanntmachung

1. Am Datum
09. Juni 2024
- a) findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl **zum Europäischen Parlament**
- b) finden die Wahlen
zum Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln
zum Ortsrat in den Gemeindebezirken der Gemeinde Großrosseln
zur Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken
zur/zum Regionalverbandsdirektorin/ Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes Saarbrücken
- statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende Zahl
10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Dorf im Warndt	Mehrzweckhalle Dorf im Warndt, Forststraße 2, 66352 Großrosseln
2	Emmersweiler	Alte Schule Emmersweiler, AWO, Lothringer Straße 1, 66352 Großrosseln
3	Großrosseln I	Rosseltalhalle, großer Saal, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln
4	Großrosseln II	Rosseltalhalle, Vereinsraum 1, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln
5	Großrosseln III	Rosseltalhalle, kleiner Saal, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln
6	Karlsbrunn	Jagdschloss Karlsbrunn, Schloßstraße 14, 66352 Großrosseln
7	Naßweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Am Kirchberg 10, 66352 Großrosseln
8	St. Nikolaus	Turnhalle St. Nikolaus, Schulstraße 35, 66352 Großrosseln
9	Briefwahlvorstand I Europawahl	AWO Großrosseln, Klosterplatz 3, 66352 Großrosseln
10	Briefwahlvorstand II Europawahl	AWO Großrosseln, Klosterplatz 3, 66352 Großrosseln

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum
28.04.2024 bis Datum
19.05.2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit
13.00 Uhr
in Ort und Raum
den Räumlichkeiten der AWO Großrosseln, Klosterplatz 3, 66352 Großrosseln zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. für die Wahl zum europäischen Parlament | einen weißen Stimmzettel, |
| 2. für die Gemeinderatswahl | einen gelben Stimmzettel, |
| 3. für die Ortsratswahl | einen orangefarbenen Stimmzettel, |
| 4. für die Regionalversammlungswahl | einen grünen Stimmzettel, |
| 5. für die Wahl der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors | einen hellblauen Stimmzettel. |

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinderatswahl, der Ortsratswahl und der Regionalversammlungswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Wahl der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe/Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der

1. Wahl zum Europäischen Parlament in einem beliebigen Wahlbezirk des Regionalverbandes,
2. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
4. Regionalversammlungswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
5. Wahl der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors in einem beliebigen Wahlbezirk des Regionalverbandes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes und § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes und § 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Großrosseln, 02.05.2024

Der Gemeindewahlleiter

Dominik Jochum